

Bebauungsplan ‚Anbau Kindertagesstätte Regenbogen‘ Mömlingen



Umweltbericht

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung	4
1. Beschreibung des Vorhabens und Lage des Plangebietes	4
2. Rechtsgrundlagen / Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1 Rechtsgrundlagen der Planung.....	5
2.2 Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.2.1 Regionalplan.....	5
2.2.2 Flächennutzungsplan.....	5
2.2.3 Bebauungsplan.....	6
3. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	7
4. Beschreibung der Festsetzungen des Vorhabens	8
5. Für den Bebauungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes.....	9
6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	9
6.1 Wechselwirkungen.....	16
6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
6.3 Zusammenfassende Bewertung	17
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
8. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
9. Kompensationsmaßnahmen	19
10. Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	19
11. Alternativenprüfung	19
12. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	19
13. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
14. Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt.....	20
15. Zusammenfassung des Umweltberichtes	20

Karten

- Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen 1 : 1.000 (A4 im Original)
Karte 2 Eingriffsplanung 1: 1.000 (A4 im Original)

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen6
Abbildung 2 Entwurf des Bebauungsplans.....8
Abbildung 3 Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen (Stand April 2019)..... 10
Abbildung 4 Der Geltungsbereich nach Umsetzung der Planung 11

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung7

Verzeichnis der Fotos

- Foto 1 Blick auf die Kindertagesstätte von Westen aus..... 15
Foto 2 Blick auf den Westrand des Geltungsbereichs mit den beiden Hecken 15
Foto 3 Kindertagesstätte mit Grünland auf dem Niveau der Kindertagesstätte und Hecke..... 16

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt, die vorhandene Kindertagesstätte ‚Regenbogen‘ zu erweitern. Bedingt durch die starke Geburtenrate in den vergangenen Jahren und durch verlängerte Betreuungszeiten wird der Anbau für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Mömlingen hat daher in der Sitzung am 25.03.2019 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Anbau der Kindertagesstätte ‚Regenbogen‘ gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4a Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt werden. Diese Auswirkungen werden im folgenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte und die Gliederung des Umweltberichtes orientieren sich an der Anlage 1 zum BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

BfL wurde Ende März von der Gemeinde Mömlingen mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt.

1. Beschreibung des Vorhabens und Lage des Plangebietes

Die Erweiterung der Kindertagesstätte schließt westlich an das bestehende Gebäude der Kindertagesstätte an. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb des Sandsteinodenwaldes und dort am nördlichen Rand der Mömlingau am Ortsrand von Mömlingen.

Im Süden grenzt gewerbliche Nutzung an den Geltungsbereich, im Osten der vorhandene Kindergarten, im Norden ein Wohngebiet und im Westen Grünland sowie ein Heckenzug in der Aue der Mömling.

Der Planbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 4386, 4384/37, 4384/36, 4384/35 in der Gemarkung Mömlingen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 7.506 m².

2. Rechtsgrundlagen / Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Rechtsgrundlagen der Planung

In der jeweils aktuellen Fassung

- **Baugesetzbuch**
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) .
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG)
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (Umweltschadensgesetz - USchadG)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler** (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzVO)
- **Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft** (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG).

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.2.1 Regionalplan

Mömlingen selbst ist ein Grundzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes. Der Regionalplan Bayerischer Untermain stellt in seinen Teilkarten ‚Raumstruktur‘ (2018), ‚Siedlung und Versorgung‘ (2011) sowie ‚Landschaft und Erholung‘ (2010) im Bereich des Geltungsbereichs keine Vorbehaltsgebiete und keine Überschwemmungsgebiete dar.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Die Erweiterungsfläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wäre somit im Parallelverfahren zu ändern. Die Gemeinde Mömlingen sieht aber von der Änderung im Parallelverfahren ab, da sich der Flächennutzungsplan zurzeit in Neuaufstellung befindet und die Änderungen im Bereich des Sondergebietes ‚Kindertagesstätte‘ in diesem Zusammenhang nachvollzogen werden sollen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Da zurzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, wieviel Zeit das Verfahren des Flächennutzungsplanes in Anspruch nehmen wird, ist der Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 2 BauGB nach Satzungsbeschluss dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen (Johann und Eck Architekten und Ingenieure 2019).



Abbildung 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen (2012)

2.2.3 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Südlich der Kultur- und Sporthalle‘ i. d. F. vom 03.06.1998 mit Änderungen. Der größte Teil des geplanten Gebäudes liegt im Außenbereich.

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes soll das gesamte zukünftige Grundstück der Kindertagesstätte umfassen und als Sondergebiet ‚Kindertagesstätte‘ mit umliegender Grünfläche ausgewiesen werden.

In diesem Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden die geplanten Veränderungen auf den Flurstücken 4384/35, 4384/36 und 4384/37, die bisher im Außenbereich liegen, betrachtet.

3. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

In der Abwägung des Bebauungsplans nach § 1 (7) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Im Umweltbericht (Kapitel 8) werden die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Um den nach dem Naturschutzrecht geforderten Ausgleich des geplanten Eingriffs zu ermitteln erfolgt, ergänzend zur Darstellung des funktionalen Ausgleichs in argumentativer Form im Umweltbericht, eine Bewertung des Eingriffs auf der Basis des Leitfadens ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003). Die Bilanzierung beschränkt sich auf den Teilbereich des Geltungsbereichs, der bislang im Außenbereich nach § 34 BauGB liegt. Der Teilbereich, der über den B-Plan ‚Südlich der Kultur- und Sporthalle‘* abgedeckt ist, bleibt hier unberücksichtigt.

Bestandsbewertung Kategorie II	Eingriffsbeurteilung Fläche / Kompensationsfaktor
Hecken und Gebüsche Grünland ohne besondere Artenzusammensetzung in der Aue der Mömling, zum Teil aufgeschüttet	Typ A GRZ > 0,35 - geplanter hoher Versiegelungsgrad innerhalb der festgesetzten Baugrenze 605 m ² / Kompensationsfaktor = 1
Hecken und Gebüsche Grünland ohne besondere Artenzusammensetzung in der Aue der Mömling, zum Teil aufgeschüttet	Typ B GRZ < 0,35 – Umwandlung in eine Grünfläche 1.076 m ² / Kompensationsfaktor = 0,5
Erforderlicher Kompensationsumfang	605 + 538 = 1.143
Ausgleichsmaßnahmen	
A Flurstück 4384/35 Grünland ohne besondere Artenzusammensetzung in der Aue der Mömling Heckenzug bleibt erhalten	Kategorie II 579 m ² Aufwertung zu Kategorie III - Aufwertungsfaktor 2 Ausgleichsumfang = 1.158 Herstellung von Feucht- Sumpflvegetation (Röhrichte, Seggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren, Tümpel) mittels Abgrabung des Oberbodens - unter Schonung des Wurzelaumes der Hecke kein Anschnitt des Grundwassers Die Fläche wird nicht in die Einzäunung des Kindergartens einbezogen.
B Innerhalb des Geltungsbereichs	Pflanzung von mindestens 10 Solitärbäumen Die Bäume werden mit einem Mindestabstand von 10 m zueinander gepflanzt. Geeignete Gehölzarten sind z.B. Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus robur), Linden (Tilia spec.), Walnus (Juglans regia) in der Pflanzqualität von mindestens 3 x v, 18-20 mB. Auf die Verwendung von nach Möglichkeit autochthonem Pflanzgut ist zu achten.

Tabelle 1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff kann durch die in Tabelle 1 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

4. Beschreibung der Festsetzungen des Vorhabens

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 06.05.2019 setzt ein Sondergebiet für die Kindertagesstätte und eine Grünfläche für deren Außenanlage fest. Bäume im Bereich der vorhandenen Außenanlage und eine Hecke am Westrand des Geltungsbereichs werden als zu erhalten festgesetzt. Auf dem Flurstück 4384/35 wird als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff die Anlage von Feucht- und Nassvegetation in der Aue der Mümling außerhalb der Einzäunung des Kindergartens festgesetzt.

Das im Jahr 1985 im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung erfasste, aber nicht mehr vorhandene Biotop mit der Nummer 6120-0066-002 wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

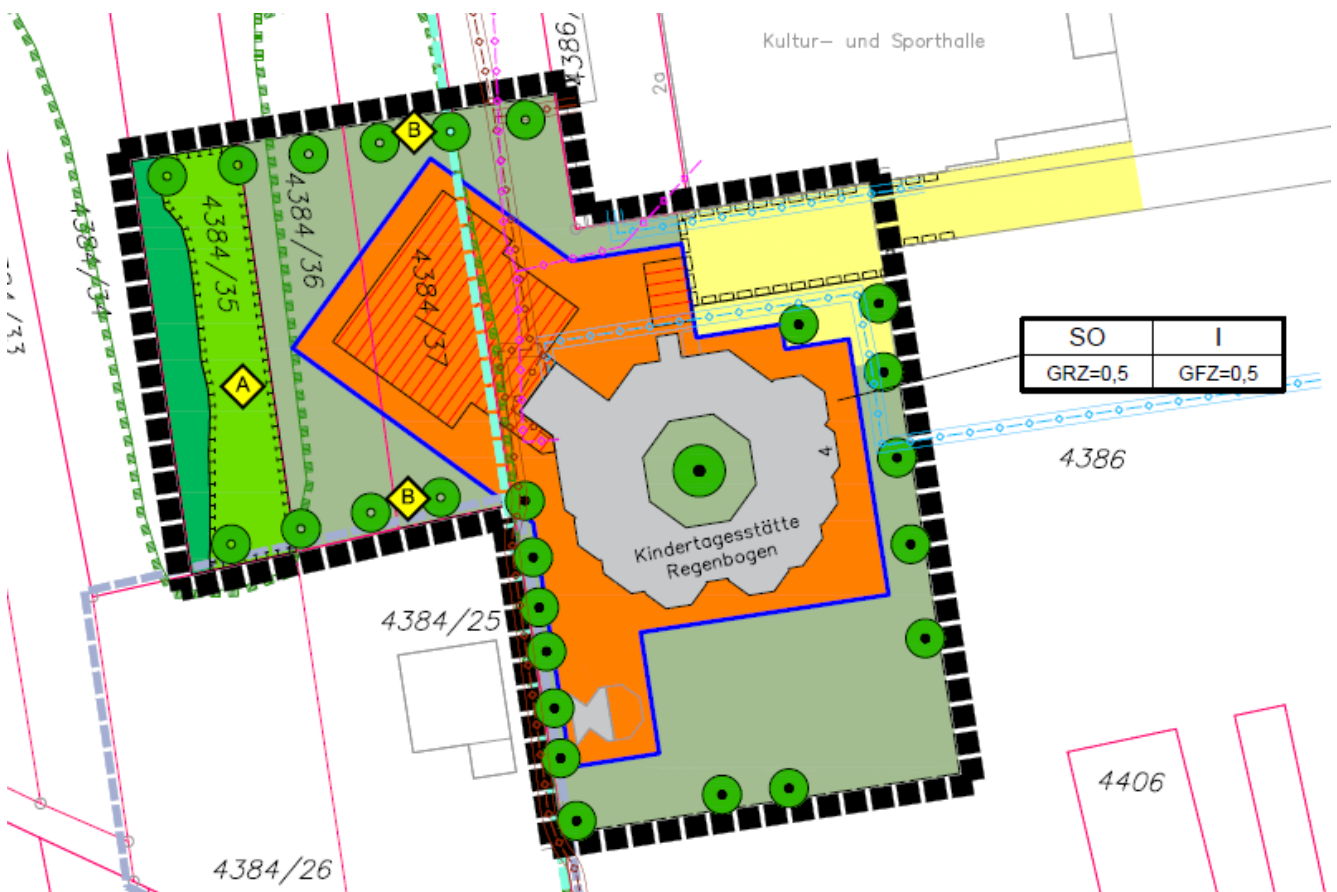


Abbildung 2 Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 06.05.2019 (Johann und Eck Architekten und Ingenieure)

5. Für den Bebauungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Zu beachten sind die in den jeweiligen Fachgesetzen des Natur- und Umweltschutzes (Kapitel 2) formulierten allgemeinen Ziele. An dieser Stelle wird geprüft, ob für den Geltungsbereich spezielle Ziele formuliert sind.

Im Geltungsbereich gibt es, mit Ausnahme der Lage innerhalb des Naturparkes Bayerischer Odenwald, keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und keine naturschutzrechtlich geschützten Landschaftselemente, wie z.B. nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Von der Planung ist kein Überschwemmungsgebiet und kein Wasserschutzgebiet betroffen (vgl. Abbildung 2 in Kapitel 2.2.2).

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde im Jahr 1985 ein Biotopkomplex mit der Nr. 6120-0066-002 kartiert. Hierbei handelte es sich um feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Röhrichte und Verlandungsröhrichte. Diese Biotope sind heute nicht mehr vorhanden. Der aktuelle Biotopbestand wird im nächsten Kapitel beschrieben.

6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft wurde im April 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt. Das Ergebnis ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

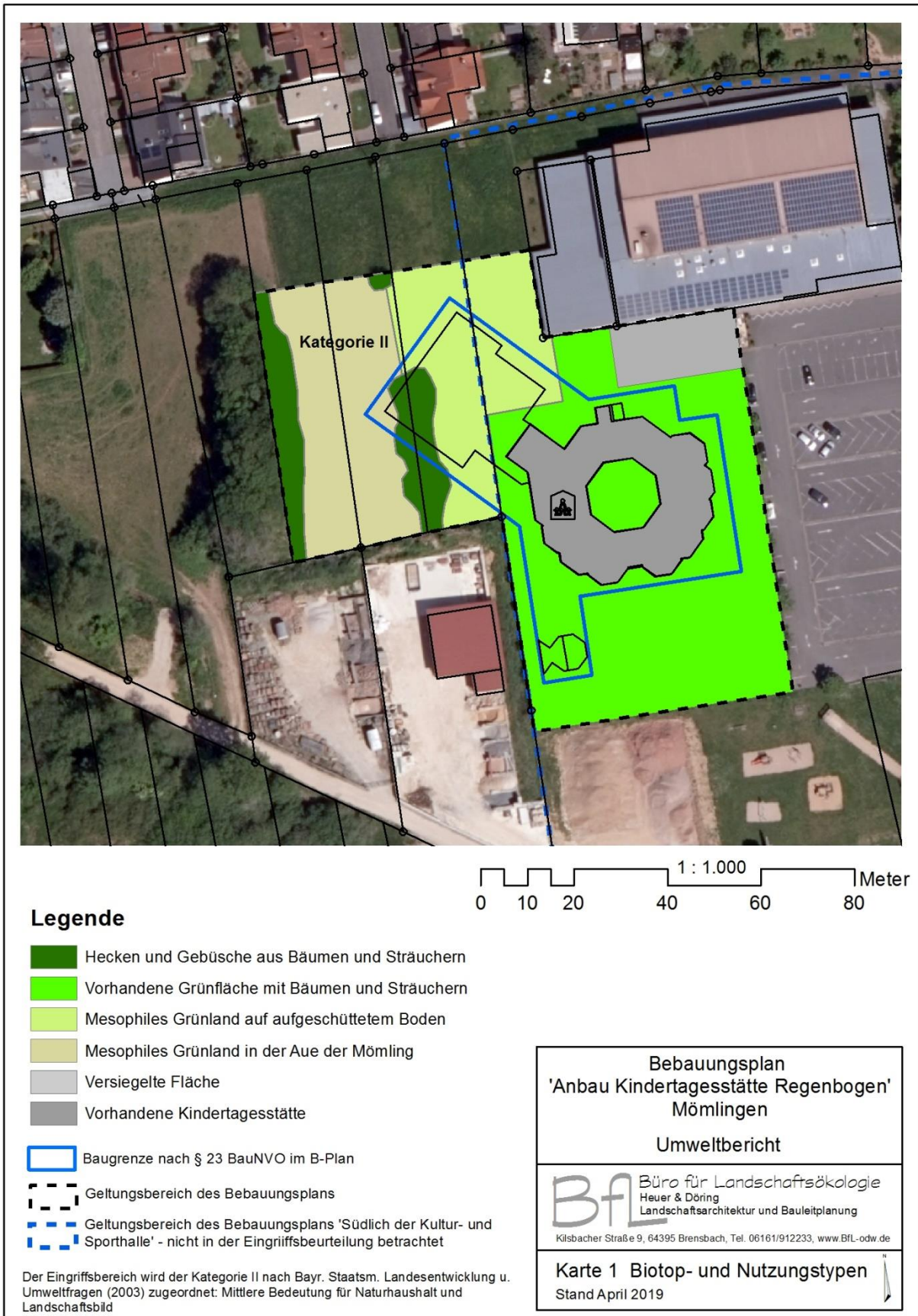


Abbildung 3 Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen (Stand April 2019)

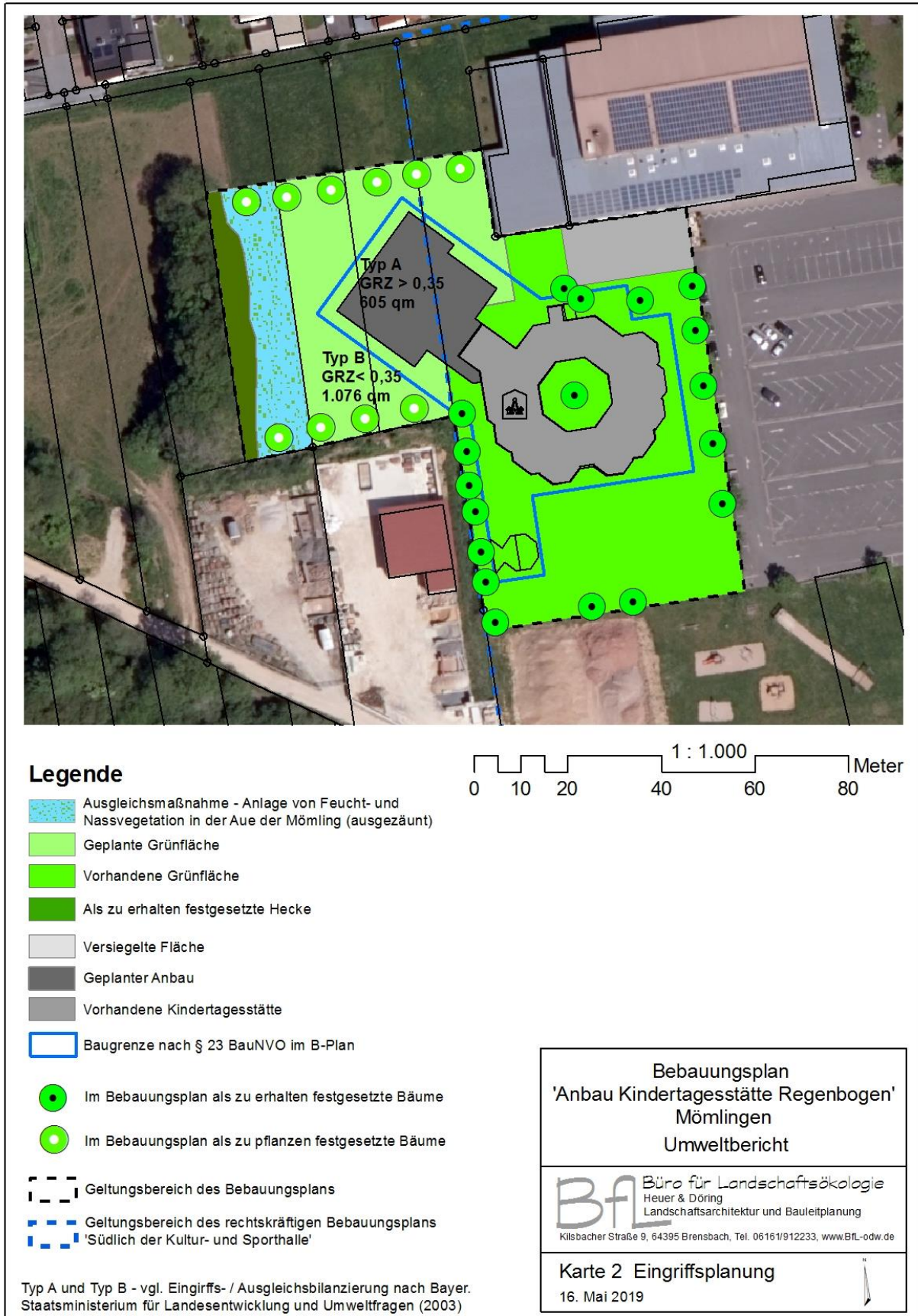


Abbildung 4 Der Geltungsbereich nach Umsetzung der Planung

Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung der einzelnen Schutzgüter eingeschätzt und die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine Umsetzung der Planung werden bewertet. Das Ergebnis ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Schutzgut	Situation	Bewertung der aktuellen Bedeutung des Schutzgutes bzw. der zu erwartenden Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung
1. Mensch		
Erholung	Der Geltungsbereich liegt am Rand der Mömlingau. Er ist allerdings nach Süden hin durch die angrenzende Gewerbefläche von der Aue abgetrennt und durch Wege nicht erschlossen. Der Geltungsbereich hat aktuell eine geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.	Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer weiteren Verminderung der Bedeutung des Auenausschnittes für die landschaftsgebundene Erholung. Da der Landschaftsausschnitt aber kaum einsehbar ist, hat diese Beeinträchtigung nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung.
Lärmschutz	Der Planungsraum ist durch die vorhandene Kindertagesstätte und durch das südlich angrenzende Gewerbe durch Lärm vorbelastet.	Die Erweiterung der Kindertagesstätte führt zu einer Zunahme von Lärm im Zuge der Nutzung der Kindertagesstätte und durch An- und Abfahrtverkehr. Diese Zunahme wird vor dem Hintergrund der Vorbelastung als gering eingeschätzt.
Klimafunktion	Bildung von Kaltluft in nicht näher bekannten Umfang im Randbereich von Bauflächen	Wegen der geringen Flächengröße des geplanten Bauvorhabens werden seine klimatische Bedeutung und der zu erwartende Konflikt durch eine Überbauung als gering eingeschätzt.
Luft	Die Vorbelastung der Luftqualität wird aufgrund der Lage des Geltungsbereichs am Rand des Siedlungsbereiches und der walddreichen Umgebung als gering eingeschätzt.	Es wird eine geringe Zunahme der Luftbelastung durch Verkehr und Hausbrand erwartet.
2. Arten und Lebensgemeinschaften		
Lebensräume (Biotop) / Biologische Vielfalt Flora Fauna Biotopvernetzung	<p>Der Geltungsbereich liegt am Nordrand der Mömlingau. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Kindertagesstätte und deren gärtnerisch angelegte Außenanlage. Im an die Außenanlage der Kindertagesstätte westlich angrenzenden Bereich befindet sich gemähtes Grünland, das ca. 1 – 2 m über dem Niveau der Aue liegt. Es weist keine Arten auf, die auf besondere Standortverhältnisse (Feuchtigkeit oder Trockenheit) hinweisen.</p> <p>An das Grünland grenzt westlich eine Hecke, die sich auf einer ruderalen Böschung befindet. Sie setzt sich aus Baumweiden, einer Walnuss und einer Brombeerflur zusammen. An die Böschung grenzt wiederum im Westen Grünland auf dem Niveau der Aue. Diese als Wiese genutzte Fläche ist nährstoffreich</p>	<p>Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Überbauung und durch Störungen (Bewegungen Verkehr, Lärm), die als mittel eingeschätzt wird. Der Geltungsbereich wurde bereits durch eine Aufschüttung beeinträchtigt.</p> <p>Es gehen Brutplätze von Gehölzbrütern verloren. Baumhöhlen und Spalten wurden in den vorhandenen Bäumen nicht beobachtet.</p> <p>Die Wirtsart des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) wurde nicht festgestellt (vgl. Kapitel 7)</p>

Schutzgut	Situation	Bewertung der aktuellen Bedeutung des Schutzgutes bzw. der zu erwartenden Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung
	<p>(Brennesselaufwuchs) und enthält ebenfalls keine Arten des feuchten Grünlandes. An das Grünland grenzt im Westen wieder eine Hecke, die sich vorwiegend aus jüngeren Baumweiden zusammensetzt.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Gesetzlich geschützte sowie seltene und gefährdete Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.</p>	
<p>3. Boden</p> <p>Hier:</p> <p>Der Geltungsbereich liegt in der Aue der Mömling. Ursprünglich lagen hier Auenböden mit Grundwassereinfluss vor (Gley-Vega und Vega-Gley). Durch Aufschüttung sind diese Böden im Osten des Geltungsbereichs anthropogen überformt.</p>		
Biotoppotenzial	Im Bereich der natürlichen Auenböden sehr hoch, im Bereich der Aufschüttung nicht (mehr) gegeben (vgl. Abbildung 3)	Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Biotoppotenzials.
Ertragspotenzial	<p>Im Bereich der Aueböden vermutlich hohes Ertragspotenzial bei Grünlandnutzung (Der Umweltatlas enthält keine Daten im geeigneten Maßstab)</p> <p>Im Bereich der anthropogenen Überformung nicht bekannt</p>	<p>Beeinträchtigung von wertvollen Auenböden im Nordwesten des Geltungsbereichs.</p> <p>Im Bereich der anthropogenen Überformung kann keine Einschätzung vorgenommen werden.</p>
Bedeutung für Wasserhaushalt (nach Feldkapazität)	<p>Im Bereich der Aueböden vermutlich hohe Wasserspeicherfähigkeit.</p> <p>Im Bereich der anthropogenen Überformung nicht bekannt</p>	
Funktion als Abbau, Ausgleichs- und Aufbaumedium (nach Nitratrückhaltevermögen)	<p>Im Bereich der Aueböden vermutlich hohe Funktion.</p> <p>Im Bereich der anthropogenen Überformung nicht bekannt</p>	
Archivfunktion	Hierzu liegen keine Informationen vor	
Bodendenkmale	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmale bekannt	
<p>4. Wasser</p>		
Oberflächengewässer	Innerhalb des Geltungsbereiches und dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich keine Oberflächengewässer.	Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern.

Schutzgut	Situation	Bewertung der aktuellen Bedeutung des Schutzgutes bzw. der zu erwartenden Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung
Grundwasser - Nutzfunktion	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes	Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung kommt es aufgrund von Bodenversiegelung auf einer Fläche von bis zu 605m ² zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung.
Grundwasser- stand	Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs stehen im Nordwesten (Aueböden) unter dem Einfluss von Grundwasser (Auengleye).	
Grundwasser- gefährdung	Eine besondere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist aufgrund der lehmigen Bodenverhältnisse nicht zu erwarten, soweit das Grundwasser nicht angeschnitten wird.	Nicht auszuschließen sind, ohne entsprechende Vorkehrungen, Stoffeinträge in das Grundwasser, die zu einer Grundwasserverschmutzung führen können.
5. Klima / Luft / Lärm s. Schutzgut Mensch		s. Schutzgut Mensch
6. Landschaftsbild / Erholungsvorsorge s. Schutzgut Mensch		s. Schutzgut Mensch
7. Kultur- und Sachgüter		
Aus dem Flächennutzungsplan ergeben sich keine Hinweise auf eine Vorhandensein von Bodendenkmälern		Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern in Form von archäologischen Denkmälern ist nicht ausgeschlossen.



Foto 1 Blick auf die Kindertagesstätte von Westen aus mit, von West nach Ost, Auengrünland, Hecke und aufgeschüttetem Grünland



Foto 2 Blick auf den Westrand des Geltungsbereichs mit den beiden Hecken



Foto 3 Kindertagesstätte mit Grünland auf dem Niveau der Kindertagesstätte und Hecke

6.1 Wechselwirkungen

Über die normalen Wechselwirkungen hinaus, z.B. der Wechselwirkungen zwischen Nutzungsart und Nutzungsintensität sowie der Bedeutung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erkennen.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Der gesamte Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen als Gewerbegebiet dargestellt. Es ist daher zu erwarten, dass der Geltungsbereich in Zukunft einer Bebauung zugeführt wird (vgl. Abbildung 2).

6.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Planungsgebiet besitzt durchschnittliche Wertigkeiten in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sowie Wasser und Klima. Seine Bedeutung in Hinblick auf den Boden ist im Bereich des beanspruchten Auenbodens aufgrund von dessen Biotopentwicklungs- und Ertragspotenzial hoch. Die Bedeutung des Schutzgutes landschaftsgebundene Erholung ist aufgrund von benachbarter Bebauung und nicht vorhandener Erschließung als unterdurchschnittlich zu bewerten.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird in einem gesonderten Gutachten vorgelegt.

Zur Erstellung des Artenschutzgutachtens erfolgten keine faunistischen Erfassungen. Ergebnis des Artenschutzgutachtens auf der Basis eine Potenzialanalyse ist, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die in Kapitel 8 aufgenommen wurden, keiner der Verbotstatbestände eintritt.

8. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Vermeidung, der Verminderung und dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Grünordnung dienen insbesondere die nachfolgend schutzgutbezogen aufgeführten Festsetzungen.

Schutzgut	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
1. Mensch	
Erholungsraum / Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festsetzung einer Baugrenze ○ Festsetzung von Bäumen und der Hecke am westlichen Grundstücksrand auf Fl. Nr. 4384/35 als zu erhalten ○ Auf Flurstück 4384/35 wird ein Feuchtbiotop in der Aue der Mömling entwickelt. Das Flurstück wird nicht in die Einzäunung des Kindergartens einbezogen. ○ Festsetzung von Baumpflanzungen ○ Gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen zur Einbindung des Baukörpers
Klimafunktion	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festsetzung einer Baugrenze ○ Festsetzung von Bäumen und der Hecke am westlichen Grundstücksrand auf Fl. Nr. 4384/35 als zu erhalten ○ Festsetzung von Baumpflanzungen
2. Arten und Lebensgemeinschaften –Die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP (BfL 2019) wurden integriert	
Arten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz

Schutzgut	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
	<p>oder Unterschlupf dienender Strukturen) ist aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit der Baumaßnahme wird in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit und der Wochenstubenzeit, begonnen. <p>Mit Einrichtung einer Umweltbaubegleitung kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Miltenberg, von den Verboten abgewichen werden, wenn die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen sind (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zur Vermeidung von Lockeffekten für Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Beleuchtungen zu verwenden. Im Straßenbereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit blendarme, nach unten abstrahlende Beleuchtungssysteme zu verwenden. ○ Festsetzung von Bäumen als zu erhalten ○ Festsetzung der Hecke am Westrand als zu erhalten ○ Auf Flurstück 4384/35 wird ein Feuchtbiotop in der Aue der Mömling entwickelt. Das Flurstück wird nicht in die Einzäunung des Kindergartens einbezogen ○ Festsetzung von Baumpflanzungen
4. Boden	
Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festsetzung einer Baugrenze ○ Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. ○ Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten.
5. Wasser	
Grundwasser Niederschlagswasser	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festsetzung einer Baugrenze ○ Bei hohen Grundwasserständen bzw. dem Auftreten von Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. ○ Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten. ○ Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken. ○ Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.
6. Klima / Luft / Lärm s. unter Schutzgut Mensch	
7. Landschaftsbild /Erholungsvorsorge s. unter Schutzgut Mensch	
8. Kultur- und Sachgüter	
<p>In den Textteil des B-Plans wurde zum Schutz eventuell vorkommender Bodendenkmäler der Hinweis aufgenommen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach Art. 8 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu belassen.</p>	

9. Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Der Ausgleich für die Eingriffe kann innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen.

10. Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die sonstigen betrachteten Schutzgüter erwartet.

11. Alternativenprüfung

Ein Anbau an die Kindertagesstätte Sonnenschein der Gemeinde Mömlingen ist laut Begründung zum B-Plan (Johann und Eck Architekten und Ingenieure 2019) aufgrund der Platzsituation nicht möglich. Der Anbau an die Kindertagesstätte Regenbogen hat den Vorteil, dass die bereits vorhandene Infrastruktur gemeinsam genutzt und so weniger Fläche als für einen Neubau an anderer Stelle verbraucht wird.

12. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Informationen standen zur Verfügung:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan ‚Anbau Kindertagesstätte Regenbogen‘ (BfL 2019, Brensbach)
- Begründung zum B-Plan (Johann und Eck Architekten und Ingenieure GbR 2019, Bürgstadt)
- FIS Natur online (FIN-Web)
- Gemeinde Mömlingen 2012: Flächennutzungsplan, Karte 1: 5.000 Stand 19. November 2012
- Ortsbegehung am 04. April 2019 durch eine Landschaftsarchitektin und einen Biologen (BfL)
- Regierung von Unterfranken 2010: Regionalplan Region Bayerischer Untermain. Karte 3 Landschaft und Erholung. Würzburg
- Regierung von Unterfranken 2011: Regionalplan Region Bayerischer Untermain. Karte 2 Siedlung und Versorgung. Würzburg
- Regierung von Unterfranken 2018: Regionalplan Region Bayerischer Untermain. Karte 1 Raumstruktur. Würzburg
- Umweltatlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de).

13. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Keine

14. Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt

Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen sollte durch ein Monitoring gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.

15. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt, die vorhandene Kindertagesstätte ‚Regenbogen‘ zu erweitern. Bedingt durch die starke Geburtenrate in den vergangenen Jahren und durch verlängerte Betreuungszeiten wird der Anbau für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Mömlingen hat daher in der Sitzung am 25.03.2019 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Anbau der Kindertagesstätte ‚Regenbogen‘ gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4a Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Die Erweiterungsfläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mömlingen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes ‚Südlich der Kultur- und Sporthalle‘ i. d. F. vom 03.06.1998 mit Änderungen. Der größte Teil des geplanten Gebäudes liegt jedoch im Außenbereich.

Der Regionalplan Bayerischer Untermain stellt in seinen Teilkarten ‚Raumstruktur‘ (2018), ‚Siedlung und Versorgung‘ (2011) sowie ‚Landschaft und Erholung‘ (2010) im Bereich des Geltungsbereichs keine Vorbehaltsgebiete und keine Überschwemmungsgebiete dar.

Der Entwurf des Bebauungsplans setzt ein Sondergebiet für die Kindertagesstätte und eine Grünfläche für deren Außenanlage fest. Bäume im Randbereich der vorhandenen Außenanlage werden als zu erhalten festgesetzt.

Im Geltungsbereich gibt es, mit Ausnahme der Lage innerhalb des Naturparkes Bayerischer Odenwald, keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht und keine naturschutzrechtlich geschützten Landschaftselemente.

Von der Planung ist kein Überschwemmungsgebiet und kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde im Jahr 1985 ein Biotopkomplex mit der Nr. 6120-0066-002 kartiert. Hierbei handelte es sich um feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Röhrichte und Verlandungsröhrichte. Diese Biotope sind heute nicht mehr vorhanden.

Das Planungsgebiet besitzt durchschnittliche Wertigkeiten in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sowie Wasser und Klima. Seine Bedeutung in Hinblick auf den Boden ist im Bereich des beanspruchten Auenbodens aufgrund von dessen Biotopentwicklungs- und

Ertragspotenzial hoch. Die Bedeutung des Schutzgutes landschaftsgebundene Erholung ist aufgrund von benachbarter Bebauung und nicht vorhandener Erschließung als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob und wie besonders oder streng geschützte Arten von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird in einem gesonderten Gutachten vorgelegt. Zur Erstellung des Artenschutzgutachtens erfolgten keine faunistischen Erfassungen. Ergebnis des Artenschutzgutachtens auf der Basis eine Potenzialanalyse ist, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die in den Umweltbericht aufgenommen wurden, keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Nach Durchführung von definierten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen innerhalb des Geltungsbereichs werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die sonstigen betrachteten Schutzgüter erwartet.

Der Eingriffsvermeidung dient u.a. der Erhalt einer Hecke am Westrand des Geltungsbereichs. Dem Ausgleich des Eingriffes dienen die Entwicklung von Sumpfvvegetation auf Flurstück 4384/35 sowie die Pflanzung von mindestens 10 Solitäräbäumen.

Zur Alternativenprüfung ist festzustellen, dass ein Anbau an die Kindertagesstätte Sonnenschein der Gemeinde Mömlingen aufgrund der Platzsituation nicht möglich ist. Der Anbau an die Kindertagesstätte Regenbogen hat den Vorteil, dass die bereits vorhandene Infrastruktur gemeinsam genutzt und so weniger Fläche als für einen Neubau an anderer Stelle verbraucht wird.

Entwurf Aufgestellt

Brensbach, den 16. Mai 2019



Büro für Landschaftsökologie